

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.104 vom 26. März 2022

Bs Sozialversicherungsgericht, 2022-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2021.104

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.104 du 26 mars 2022

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.104 del 26 marzo 2022

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 26. März 2022

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), lic. iur. M. Prack Hoenen, lic. phil. D. Borer und
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2021.104

Verfügung vom 18. Mai 2021

Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung bei über 55-jähriger Beschwerdeführerin.
Rentenaufhebung ohne vorherige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ist
rechtswidrig. Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur.R. Schnyder lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.